



Satzung

Akkordeon-Orchester Grenzach-Wyhlen e.V.

In der Fassung nach dem Beschluss der
Mitgliederversammlung vom 7.11.2018

Präambel

Das Akkordeon-Orchester Grenzach-Wyhlen e.V. ist aus einer tatsächlichen Zusammenführung des Akkordeon-Orchesters Grenzach e.V. (AOG) und des Akkordeon-Orchesters Wyhlen e.V. (AOW) im Jahr 2018 hervorgegangen. Diese Zusammenführung wurde nach entsprechenden Beschlüssen der beiden Vereine mittels verschiedener organisatorischer Maßnahmen umgesetzt, ohne dass rechtlich ein Zusammenschluss der beiden Vereine stattfand oder das AOG als Rechtsnachfolger des AOW eingesetzt wurde.

Beide Vereine weisen eine langjährige und traditionsreiche Geschichte auf. Das AOG war bereits im Jahr 1937 unter der Bezeichnung Handharmonika-Club Grenzach gegründet und im Jahr 1968 in Akkordeon-Orchester Grenzach umbenannt worden. Dessen Vereinshistorie ergibt sich im Wesentlichen aus der Festschrift zum 75-jährigen Bestehen. Das AOW war bald darauf im Jahr 1940 gegründet und im Jahr 1978 in Akkordeon-Orchester Wyhlen umbenannt worden. Dessen Vereinshistorie ergibt sich im Wesentlichen aus der Festschrift zum 50-jährigen Bestehen. Das Akkordeon-Orchester Grenzach-Wyhlen führt die Tradition des AOG und des AOW fort. Es wird in Zukunft sowohl im Rahmen von Publikationen und Verlautbarungen gegenüber der Öffentlichkeit als auch innerhalb des Vereinslebens jeweils in angemessener Weise auf die Geschichte der beiden Vereine und deren Zusammenführung im Jahr 2018 aufmerksam machen.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein wurde im Jahre 1937 durch den Beschluss der Gründungsversammlung von den Mitgliedern des Vereins gegründet.
- (2) Der Verein führt den Namen Akkordeon-Orchester Grenzach-Wyhlen e.V.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Grenzach-Wyhlen.
- (4) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Lörrach unter der Nummer 574 eingetragen.
- (5) In dieser Satzung wird aufgrund der besseren Lesbarkeit nur die männliche Formulierung verwendet. Diese gilt in allen Fällen auch für weibliche Mitglieder.



§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst und Kultur. Verwirklicht durch die gemeinsame Pflege, Förderung und Verbreitung (z.B. Konzerte oder sonstige musikalische Auftritte) der Akkordeonmusik. Er will die musikalische Ausbildung der Jugend fördern und deren Musizierfreude wecken.
- (2) Der Verein ist politisch und religiös vollkommen neutral.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts ~~A~~Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in dieser Eigenschaft keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus
 - Aktivmitgliedern
 - Passivmitgliedern
 - Ehrenmitgliedern
- (2) Aufnahmefähig als Mitglied ist jede natürliche Person. Bei Minderjährigen ist das schriftliche Einverständnis der Eltern/Erziehungsberechtigten erforderlich. Die Anmeldung zur Aufnahme als Aktiv- bzw. Passivmitglied erfolgt schriftlich. Durch die Unterzeichnung des Aufnahmescheins erkennt der Antragsteller die Satzung des Vereins als verbindlich an. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme; er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekanntzugeben. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (3) Aktive Mitglieder verpflichten sich zu regelmäßigem Besuch und rechtzeitigem Erscheinen bei Proben und Aufführungen. Passive Mitglieder fördern die Aufgaben des Vereins, ohne sich regelmäßig zu beteiligen. Personen, die den Zweck des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können durch Beschluss des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (4) Die Mitglieder haben das Recht, allen Veranstaltungen des Vereins beizuwohnen.
- (5) Die Beschlüsse der Vereinsorgane sind zu befolgen.



§ 4 Ehrungen

- (1) Für Verdienste um den Verein und um die Akkordeon-Musik können an Aktiv- und Passivmitglieder verliehen werden:
 - a) Die Vereinsnadel in Bronze für 15-jährige Mitgliedschaft
 in Silber für 25-jährige Mitgliedschaft
 in Gold für 40-jährige Mitgliedschaft
 - b) Die Eigenschaft als Ehrenmitglied für 50-jährige Mitgliedschaft oder für besondere Verdienste um den Verein und/oder die Akkordeonmusik.
- (2) Die Ehrungen werden vom Vorstand beschlossen.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben unberührt. Der Austritt ist nur zulässig zum Jahresende mit einer Kündigungsfrist von mindestens einem Monat. Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (2) Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt durch den Vorstand mit Stimmenmehrheit, wenn das betreffende Mitglied die Interessen, die Ehre oder das Ansehen des Vereins schädigt. Weiterhin kann der Ausschluss erfolgen, wenn ein Mitglied mit zwei aufeinanderfolgenden Beiträgen im Rückstand ist. Bei Aktivmitgliedern kann ein Ausschluss erfolgen, falls die Proben zu häufig und ohne ausreichenden Grund versäumt werden.
- (3) Gegen den Beschluss des Vorstands ist die Berufung an die Mitgliederversammlung möglich.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.



- (2) Der Vorstand beruft jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ein. Sie soll im ersten Vierteljahr des Geschäftsjahres stattfinden. Die Tagesordnung wird durch den Vorstand festgesetzt. Sie hat zu enthalten:
1. Jahresbericht des Vorstandes
 2. Jahresbericht der Orchesterleiter
 3. Kassenbericht
 4. Bericht der Kassenprüfer
 5. Entlastung des Vorstandes
 6. Wahl des Vorstandes (alle zwei Jahre).
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung durch den Vorstand hat mindestens 14 Tage vorher durch schriftliche Einladung oder das Versenden an die vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Mailadresse zu erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder Mailadresse gerichtet war.
- (4) In den Mitgliederversammlungen hat jedes Mitglied ab Erreichen des 16. Lebensjahres gleiches Stimmrecht. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
- (6) Die Wahlen in den Vorstand und der Kassenprüfer werden durch die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen oder per Akklamation vorgenommen. Ist eine Stimme für eine geheime Abstimmung, so muss eine geheime Wahl durchgeführt werden.
- (7) Satzungsänderungen können nur mit Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (8) Anträge auf Satzungsänderungen müssen mindestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden.

§ 8 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen.
- (2) Auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Zehntel aller Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (3) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen der ordentlichen Mitgliederversammlung entsprechend.



§ 9 Vorstand

- (1) Dem Vorstand obliegen alle Vereinsaufgaben und Geschäfte, deren Erledigung nicht durch das Gesetz oder die Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten werden. Die Geschäftsführung als Wahrnehmung der intern und extern laufenden Geschäfte des Vereins kann der Vorstand einzelnen seiner Mitglieder übertragen.
- (2) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 1. Erster Vorsitzender
 2. Zweiter Vorsitzender
 3. Schriftführer
 4. Kassierer
 5. Drei Beisitzer
 7. Ausbildungsleiter
 8. Jugendleiter
- (4) Der Vorstand versammelt sich je nach Bedarf auf Einladung des ersten Vorsitzenden. Auf Antrag von 2/3 der Mitglieder des Vorstandes ist binnen 5 Tagen eine außerordentliche Sitzung einzuberufen. Der Vorstand hat die Satzung zu befolgen und die Interessen des Vereins nach allen Richtungen hin zu vertreten.
- (5) Zur Beschlussfassung des Vorstands ist die Anwesenheit von mindestens 50 % der Vorstandsmitglieder erforderlich. Die Beschlussfassung geschieht mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.
- (6) Die Ämter im Vorstand werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt (§27 Abs. 3 BGB).
- (7) Die Mitgliederversammlung kann abweichend von §9, Abs. 6 beschließen, dass Vorstandsmitgliedern für ihre Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung (so genannte Ehrenamtspauschale) gezahlt wird (§3 Nr. 26a EStG und §55 Abs.1 Nr.3 AO).
- (8) Die persönliche Haftung von Mitgliedern des Vorstands für ihre Tätigkeit ist gegenüber dem Verein oder einzelnen Mitgliedern auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (9) Für besondere Aufgaben kann der Vorstand weitere Mitglieder im Sinne des §3 Nr. 26a EStG bestellen. Ihr Vertretungsrecht ist auf den Aufgabenbereich beschränkt.



§ 10 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung obliegt den vom Vorstand bestellten geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern. Ohne besondere anderslautende Regelung gelten der 1. und 2. Vorsitzende als geschäftsführende Vorstandsmitglieder; dabei kommt dem 1. Vorsitzenden intern Vorrang gegenüber dem 2. Vorsitzenden zu.
- (2) Die geschäftsführenden Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Angelegenheiten (§ 26 Abs. 2 BGB). Beide sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.
- (3) Die geschäftsführenden Vorstandsmitglieder nehmen ihre Aufgaben unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen der Vereinssatzung sowie den Beschlüssen des Vorstands im Interesse und zum Wohl des Vereins wahr.
- (4) Die geschäftsführenden Vorstandsmitglieder haben dem Vorstand Rechenschaft über ihre Tätigkeit abzulegen.
- (5) Die geschäftsführenden Vorstandsmitglieder sind für die ordnungsgemäße Einberufung und Durchführung der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlungen zuständig. Über die Durchführung von Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
- (6) Der Vorstand kann die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben auch auf sonstige Vereinsmitglieder übertragen. Für derartige Vereinsmitglieder gelten die vorstehenden Bestimmungen sowie die Regelungen von § 7 Abs. 7, 8 und § 14 entsprechend.

§ 11 Geschäftsjahr und Kassenprüfung

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins läuft vom 01. Januar bis 31. Dezember.
- (2) Nach Ablauf des Geschäftsjahres ist die Kasse durch zwei Prüfer zu kontrollieren. Das Ergebnis ist der Mitgliederversammlung vorzulegen. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre bestimmt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 12 Beiträge

- (1) Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Mitgliederversammlung kann dabei erforderliche Erhöhungen oder angemessene Ermäßigungen des Jahresbeitrags beschließen.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge werden jährlich im ersten Quartal eingezogen. Das Begleichen dieses Beitrags ist verpflichtend.



- (3) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand Beitragsleistungen und -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- (4) Bei einem Neueintritt wird der gesamte Jahresbeitrag mit Aufnahme in den Verein fällig.
- (5) Die Ausbildungskosten sind in der jeweils gültigen Jugend-, Ausbildungs- und Gebührenordnung festgelegt.

§ 13 Orchesterleiter

- (1) Die Orchesterleiter sind für die musikalische Gestaltung der Proben und Aufführungen verantwortlich.

§ 14 Versicherungen

- (1) Für die aus dem Vereinsbetrieb entstehenden Gefahren und Sachverluste ist vom Verein eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.
- (2) Der Verein wird eine geeignete spezifische Versicherung, wie eine Organ-Haftpflichtversicherung oder eine Vermögensschadenversicherung zu Gunsten der Vorstandsmitglieder und eingesetzter Vereinsmitglieder unterhalten, mit der diese gegenüber Ansprüchen des Vereins, einzelnen Mitgliedern oder Dritten wegen eines fahrlässigen oder grob fahrlässigen Verhaltens einschließlich eines bewussten Abweichens von Organisationsregeln ohne Schadensbewusstsein ausreichend abgesichert werden.
- (3) Der Verein haftet in keiner Weise für nicht durch die Versicherung gedeckte Schäden und Sachverluste.

§ 15 Datenschutzbestimmungen

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.



- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitgliedern sowie allen für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- (4) Weitere Einzelheiten zum Schutz personenbezogener Daten regelt die Datenschutzrichtlinie des Vereins.

§ 16 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Für die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens 10% der Vereinsmitglieder erforderlich. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Vereinsmitglieder. Soweit der Verein nicht mehr durch einen Vorstand, der im Rahmen einer turnusgemäßen Wiederwahl tätig ist, vertreten wird, ist für die Beschlussfassung lediglich die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (3) Das bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke vorhandene Vermögen wird so verwendet, dass zunächst die vorhandenen Schulden damit gedeckt werden, die entweder aus dem Vereinsbetrieb oder aus Verträgen mit dritten Personen entstanden sind. Das restliche Vermögen fällt an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung der Akkordeonmusik.

§ 17 Inkrafttreten der Satzung

- (1) Die Satzung tritt nach Beschlussfassung mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Grenzach-Wyhlen, den 07.11 2018

Gez. Nicole Rohn
1. Vorsitzende

Eintragungsnachricht Amtsgericht Lörrach vom 23.1.2019